



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Ac demum juramento corroboratas.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

und Ehrwürden / derselben Superiorität / Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit ausdingen und reserviren / thun sie noch weiter diese Erklärung / und verbinden sich darzu / in Krafft dieses Brieffes / daß ihre Churfürstl. Gnaden Gn. und Ehrwürden / auch daselbst Successoren und Nachfolgeren mit dem Vertrage an derselben hohen Obrigkeit / Jurisdiction, so wohl in Civil- als Criminal- Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten in *N. I. C. H. E. S.* soll präjudiciret seyn / noch künftig präjudiciret werden / inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio Privilegorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann Salvo & illæso jure Superioris.

n. 67. Numer. 67.

Drittens in dem Anno 1643. den 17. und 27. sten Aprilis geschlossenen Neben-Recessu in Puncto Præsidii art. 6.

Die alte Stadt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als ihrem Bischoff und Landts = Fürsten ic. sich mit gewöhnlichem Homagio gleich ihren Vorfahren verwandt machen.

num. 4. Numer. 4.

Dictæ confessiones etiam juramento Civitatis corroboratæ sunt.



Der dem allem aber ist / neundtens / sothane vielfältige Bekandtnuß mit Leiblichen Eyd - Schwuren in actibus Homagialibus

n. 5. 6.
7. & 8.
num. 7.

Num. 5. 6. 7. & 8.

Bestärcket worden / in deme die Stadt die

Sub num. 7.

Angemerckte Formulam Homagii, und also treu und hold zuseyn / als sie NB. Ihrem Landts = Fürsten und Herrn / B. R. W. schuldig / abgeschworen hat / quomodo enim quis fortius, quam suâ propriâ, & quidem juratâ confessione, jugulandus, cum se jurisjurandi religione subditum profitetur, & constituit ?

Und so viel von der Stadt Hildesheim selbst eigener / so in als ausserhalb Gerichts beschehener Bekandtnuß.

Ohngemeldet dergleichen viel hundert anderen / welche bey Fürstlicher Hildesheimischer Cansley / in Deroselben Archivo in so

grosser

grosser Mänge zu finden seynd / daß sie alle hieselbst bezulegen ein lauterer verdriesslicher Überfluß seyn würde.

Man nun aber ex generali juris præsumptione, ex tot infallibilibus signis, actibus & effectibus Majestatis Analogæ, Ducum seu Principum Imperii, Historicorum & Politicorum Testimoniis, Facultatum Juridicarum dictæ Civitati Vicinarum, ejusdemque Domesticorum Juris-Consultorum responsis, Tribuum suarum & propriis, tam extra judicialibus, quam judicialibus, tam juratis, quam non juratis, in Scriptis, ac Typo exstantibus confessionibus zu allem Überfluß dargethan / und festgestellt / daß Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ein wahrhafter und rechtmässiger Landts-Fürst und Herz über Dero Stadt Hildesheim / diese aber Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden / als ihrer von Gott gegebener ordentlicher Obrigkeit wahrhaftige / Erb- und gehuldigte / unwidersprechlich - unterthänige MUNICIPAL-Stifts-oder Landt-Stadt seye / so gar / daß fast kein anderer Beweis-thumb mehr übrig:

Als will man hiemit den Ersten Theil der Demonstration schliessen / und zum andern Theil derselben fortschreiten.



Zweiter

H. VI
28